

RS Vwgh 1996/5/21 96/04/0085

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.05.1996

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §13 Abs3;

GewO 1994 §26 Abs4;

Rechtssatz

Ein in der Vergangenheit abgeschlossener und erfüllter Zwangsausgleich erstreckt seine das Bestehen eines Ausschlußgrundes nach § 13 Abs 3 GewO 1994 verhindernde Wirkung nicht auch auf erst in Hinkunft eingetretene Sachverhalte, die nach § 13 Abs 3 GewO 1994 zu qualifizieren sind, zumal ein einmal erfüllter Zwangsausgleich über die weitere Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners nichts aussagt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996040085.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at